

REGIERUNGSRAT

24. Mai 2017

17.46

Interpellation der SP-Fraktion (Sprecher Dieter Egli, Windisch) vom 7. März 2017 betreffend aargauische Steuerpraxis bei Geldtransfers von Gesellschaften mit Sitz im Kanton Aargau für immaterielle Werte ins Ausland; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Der Regierungsrat darf zu steuerlichen Fragen eines einzelnen Unternehmens zur Wahrung des Steuergeheimnisses grundsätzlich keine Auskunft geben, es sei denn, das betreffende Unternehmen erteilt eine Einwilligung dazu. General Electrics (GE) erklärt sich im vorliegenden Fall bereit, Auskünfte und Hintergrundinformationen zur fraglichen Transaktion zu geben und erlaubt dem Regierungsrat die Offenlegung dieser Informationen. Damit können nebst der Beantwortung der mit der Interpellation gestellten Fragen auch frühere teilweise unzutreffende Berichterstattungen in den Medien korrigiert werden, welche zu falschen Schlussfolgerungen verleitet haben.

GE hat im Dezember 2015 Transaktionen durchgeführt, um nach der Übernahme der Alstom-Energiesparte die Geschäftstätigkeiten der Stromerzeugungstätigkeiten zusammenzuführen. Dazu wurden zwei Hauptsitze von zwei wichtigen GE-Geschäftsbereichen in Baden errichtet: Der weltweite Hauptsitz für den Bereich Power Services (bisheriger Hauptsitz in Atlanta) und der Hauptsitz für den Bereich Steam Power Systems. Diese Verlegung beziehungsweise Integration der beiden Hauptsitze machte eine Anpassung der betroffenen GE-Geschäftseinheiten erforderlich. So mussten zum Beispiel Vermögenswerte aus Ungarn – wo sich zuvor der Hauptsitz für das ausseramerikanische Power Services-Geschäft befand – in die Schweiz übertragen werden. Dies betrifft unter anderem den Kauf von Immaterialgüterrechten (IP-Rechte) mit einem Wert von rund 8,1 Milliarden Franken, wie dies in der Interpellation erwähnt wird. Diese Übertragung von Vermögenswerten aus Ungarn in die Schweiz wurde im Einklang mit dem Schweizer Recht wie auch in Übereinstimmung mit den einschlägigen OECD-Richtlinien durchgeführt. Wie von der OECD für solche Fälle gefordert, wurden die Vermögenswerte zum Verkehrswert übertragen. Der Verkehrswert wurde von einem unabhängigen Dritten, nämlich PricewaterhouseCoopers, bewertet.

Damit wird ersichtlich, dass der Kauf der IP-Rechte durch die GE Energy Switzerland GmbH den Gewinn der Schweizer Gesellschaft nicht reduziert hat, und dass damit auch nicht Gewinne aus der Schweiz in ein anderes Land verschoben wurden. Der Gewinn aus dem Verkauf der IP-Rechte fiel bei der ungarischen GE Hungary KFT an und wurde in Ungarn zum ordentlichen Steuersatz von 19 % besteuert, womit Gewinnsteuern in Milliardenhöhe angefallen sind. Die Aussage in den Medien, wonach die Steuerbelastung aus dem Verkauf auf Stufe der ungarischen Verkäufer-Gesellschaft in Ungarn nur ein Bruchteil des Schweizer Steuersatzes betragen habe, trifft somit nicht zu.

Zur Frage 1

"Hatten die aargauische Steuerverwaltung und/oder der Regierungsrat Kenntnis vom Transfer von rund 8,1 Milliarden Franken von GE Energy Switzerland mit Sitz in Baden an GE Hungary im Dezember 2015?"

Die Kantonale Steuerverwaltung wurde durch GE über die Schritte der Transaktionen vorab informiert. Dazu gehörte auch der Kauf der IP-Rechte für 8,1 Milliarden Franken. Der Regierungsrat hatte, wie dies bei den Steuerverfahren üblich ist, keine konkreten Kenntnisse über einzelne Transaktionen. Er war von GE lediglich in groben Zügen über die Übernahme von Alstom durch GE und die Absicht von der Zusammenlegung von Geschäftstätigkeiten im Kanton Aargau informiert worden.

Zur Frage 2

"Profitierte GE Energy Switzerland im Dezember 2015 von einem privilegierten Steuerstatus oder unterlag sie der ordentlichen Besteuerung für juristische Personen im Kanton Aargau?"

Die in den Vorbemerkungen erwähnte Transaktion vom Dezember 2015 hatte, wie bei der Beantwortung von Frage 1 erwähnt, keine Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung von GE Energy Switzerland GmbH und deshalb auch keine Gewinnsteuerfolgen in der Schweiz. Ein Kauf von IP-Rechten löst beim Käufer weder Ertrag noch Aufwand aus, sondern wird ausschliesslich in der Bilanz verbucht. Deshalb ist nicht von Bedeutung, ob es sich bei der Käufergesellschaft um ein ordentlich besteuertes Unternehmen oder eine Statusgesellschaft handelt.

Zur Frage 3

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass der Unternehmenswert der GE Energy Schweiz zwischen dem Verkauf durch GE Europe an GE Hungary und dem entsprechenden Rückkauf innerhalb einer Stunde von 40'000 Franken auf 6,4 Milliarden Franken anstieg?"

Der Anstieg des Unternehmenswerts der GE Energy Switzerland GmbH ist darauf zurückzuführen, dass zwischen Kauf und Rückkauf Vermögenswerte (insbesondere ein Geschäftsbetrieb) in die GE Energy Switzerland GmbH eingebracht wurden. Eine solche Einlage in das Eigenkapital ohne weitere Gegenleistung ist eine übliche Vorgehensweise zur Übertragung von Vermögenswerten zwischen zwei Konzerngesellschaften. Für das übertragende Unternehmen ist die Übertragung wertneutral, für die empfangende Gesellschaft erhöht sich der eigene Wert. Dies erklärt den Wertanstieg der GE Energy Switzerland GmbH in der in der Interpellation genannten Grössenordnung. Die Übertragung wurde in Übereinstimmung mit den OECD-Richtlinien – namentlich zum Verkehrswert dieser Vermögenswerte – vorgenommen, wobei die Bewertung durch einen unabhängigen Dritten (PricewaterhouseCoopers) durchgeführt wurde.

Zur Frage 4

"Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Steuerverwaltung bei Vorgängen ähnlicher Grössenordnung üblicherweise besondere Untersuchungen und Kontrollen anstellen soll?"

Das Kantonale Steueramt erfüllt die ihm durch die Steuergesetzgebung übertragenen Aufgaben verantwortungsbewusst, kompetent und kundenorientiert. Dazu gehört selbstverständlich, dass die Steuerverwaltung bei grossen Ansiedlungen, Umstrukturierungen oder Transaktionen ein besonderes Augenmerk auf die Rechtskonformität, aber auch auf die Interessen des Kantons und der jeweiligen Standortgemeinde legt. Die entsprechenden Mitarbeitenden sind sich der besonderen Verantwortung bei der Prüfung von solchen Sachverhalten bewusst. Solche bedeutungsvollen Prüfungen, Beurteilungen und Entscheide werden innerhalb des Kantonalen Steueramts von erfahrenen Revisoren in Zusammenarbeit mit der Sektionsleitung und dem Vorsteher des Kantonalen Steueramts durchgeführt. Liegt ein Steuerruling vor, wird die Einhaltung der verschiedenen Faktoren bei der späteren Veranlagung überprüft.

Zur Frage 5

5 a)

"Prüft die Steuerverwaltung üblicherweise solche oder ähnlich hohe Zahlungen von Unternehmen ins Ausland für International Property Rights (IP)?"

Die Steuerverwaltung kann grundsätzlich alle relevanten Sachverhalte eines Geschäftes oder einer Transaktion prüfen. Sie unterzieht bei solchen Grössenordnungen im Rahmen der Steuerveranlagungen alle Aspekte einer Jahresrechnung einer kritischen Prüfung, wozu auch die Werthaltigkeit von Rechten und die Zahlungsströme gehören.

"Wenn ja, geschieht die Prüfung insbesondere im Hinblick auf die Frage,

5 b)

wo die IP letztlich tatsächlich erarbeitet wurden?"

Siehe Antwort zur Frage 5 a).

5 c)

ob die IP allenfalls vor deren Abgeltung am Unternehmenssitz im Aargau – im Sinne einer steuerrechtlichen "Step up"-Regelung – als stille Reserven hätten deklariert und entsprechend versteuert werden müssen?"

Die steuergesetzliche Regelung einer Wegzugsbesteuerung auf stillen Reserven bei der Übertragung von Aktiven ins Ausland ist Sache der involvierten ausländischen Staaten.

Der "Step Up" in der Schweiz regelt die steuerneutrale Offenlegung von stillen Reserven in der Steuerbilanz, die in der Jahresrechnung nach dem Obligationenrecht nicht abgebildet sind. Diese Praxis ist auch vom Bundesgericht anerkannt. Die "Step Up"-Regelung muss vom Unternehmen beantragt werden und wird in diesem Zusammenhang steuerlich geprüft. Beim Zuzug von Unternehmen aus dem Ausland oder bei Sacheinlagen ausländischer Vermögenswerte in ein Schweizer Unternehmen zum Verkehrswert findet steuersystematisch keine "Step Up"-Regelung statt.

5 d)

ob durch den Kauf der IP stille Reserven entstehen und wie diese künftig offengelegt und versteuert werden?"

Eine freiwillige Einlegung von stillen Reserven in ein Unternehmen ist sowohl nach Handels- wie auch nach Steuerrecht unbedenklich. Die Steuerverwaltung prüft vor allem, ob die in ein Unternehmen eingebrachten Aktiven nicht überbewertet sind. Die künftige Offenlegung und Besteuerung von stillen Reserven erfolgt, wenn sie handelsrechtlich realisiert werden. Eine handelsrechtliche Realisation liegt beim Verkauf oder bei der Aufwertung von Aktiven vor; steuerrechtlich erfolgt eine Realisation zudem bei sogenannten steuersystematischen Tatbeständen, wie beispielsweise bei der Liquidation oder der Sitzverlegung eines Unternehmens ins Ausland. Beim Kauf der IP-Rechte durch die GE Energy Switzerland GmbH stellt sich die Frage der stillen Reserven nicht, weil dieser Kauf zu Verkehrswerten erfolgt ist.

Zur Frage 6

"Wie hoch schätzt der Regierungsrat den möglichen Steuerverlust, durch den Transfer von rund 8,1 Milliarden Franken von GE Energy Switzerland ins Ausland für den Kanton Aargau im Jahre 2015 und in den Folgejahren

- einerseits als grundsätzliche Gewinnminderung durch einen einmaligen Verlust?"

Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, hat die Schweiz aus der Transaktion von GE im November 2015 keinen Steuerverlust erlitten. Durch den Kauf der IP-Rechte entstand weder beim Käufer GE Energy Switzerland GmbH noch bei einer anderen Schweizer Konzerngesellschaft ein Verlust. Die Vermutung eines Steuerverlusts basiert auf einem falschen Verständnis des Sachverhalts, was bereits in den Medien falsch dargestellt wurde. Ein Kauf von Vermögenswerten wird beim Käufer ausschliesslich über die Bilanz verbucht.

- und andererseits durch jährliche Abschreibungen auf einen durch den Kauf von IP aufgebauten Aktiv-Wert in der Bilanz?"

Die Abschreibungen von Aktiven sind bei jedem Steuerpflichtigen Teil des handelsrechtlichen Jahresergebnisses. Die Höhe der Abschreibungen hängt vom Kaufpreis und von der erwarteten Lebensdauer der zugrundeliegenden Aktiven ab und wird im Rahmen der ordentlichen Revision der Jahresrechnung von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft. Im vorliegenden Fall reduzieren zwar die Abschreibungen auf den IP-Rechten den Gewinn der GE Energy Switzerland GmbH. Ohne Transaktion respektive ohne den Kauf der IP-Rechte würden aber auf der anderen Seite keine entsprechenden Erträge aus diesem IP anfallen; diese Erträge wären sonst beim vorherigen IP-Eigentümer in Ungarn angefallen. Steuerrechtlich kann ein Unternehmen Abschreibungen gestützt auf das Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung vornehmen.

Zur Frage 7

"Nimmt die kantonale Finanzkontrolle in ähnlichen Fällen resp. in Fällen ab einem bestimmten Umfang eine Prüfung der Transaktion(en) und/oder der Besteuerung vor?"

Nein. Die Finanzkontrolle überprüft die Korrektheit der systematischen Abläufe der Veranlagungstätigkeit sowie der Zahlungsflüsse. Die einzelfallweise fachliche Veranlagungstätigkeit wird im Kanton Aargau wie auch in den anderen Kantonen gegenwärtig nicht geprüft. Bei der Prüfung der Ordnung- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer und der Ablieferung des Bundessteueranteils ist die materielle Prüfung der Veranlagungen gemäss Art. 104a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) gesetzlich explizit ausgeschlossen.

Zur Frage 8

"Kann der Regierungsrat mit Sicherheit sagen, dass GE bei den beschriebenen Vorgängen zur Steueroptimierung alle Steuergesetze und sonstigen rechtlichen Regelungen eingehalten hat?"

Wie bereits dargelegt, handelt es sich beim vorliegenden Fall nicht um einen Vorgang zur Steueroptimierung, sondern um Transaktionen im Zusammenhang mit der Integration der Alstom Energiesparte in den GE-Konzern und der Schaffung des Hauptsitzes für den Bereich Power Services. Die Kantonale Steuerverwaltung war über sämtliche Schritte dieser Vorgänge informiert und hat die Rechtmässigkeit dieser Schritte hinsichtlich der kantonalen wie auch der eidgenössischen Steuergesetze überprüft und bestätigt.

Zur Frage 9

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass diese Steueroptimierung von einem Unternehmen angewandt wurde, das den Abbau von rund 900 Stellen an den Aargauer Produktionsstandorten in Baden, Birr, Dättwil, Turgi und Oberentfelden ankündigte?"

Wie bereits dargelegt, handelt es sich beim vorliegenden Fall nicht um einen Vorgang zur Steueroptimierung, sondern um eine Transaktion im Zusammenhang mit der Integration der Alstom Energiesparte in den GE-Konzern und der Schaffung des Hauptsitzes für den Bereich Power Services. Dies dient der Stärkung des GE-Standorts Aargau. Die Veränderungen der Arbeitsstellen haben mit der steuerlichen Situation von GE nichts zu tun.

Zur Frage 10

"Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass aufgrund sogenannter "Profit Shiftings" weltweit Milliardenbeträge nicht dort versteuert werden, wo sie eigentlich anfallen?"

Der Regierungsrat begrüsst die Bestrebungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), dass mit dem sogenannten BEPS-Programm (Base Erosion and Profit Shifting) die Gewinne grundsätzlich dort besteuert werden, wo sie anfallen. Damit wird die Steuererechtigkeit weltweit verbessert. Bei den beschriebenen Transaktionen von GE handelt es sich jedoch nicht um Fälle eines "Profit Shifting", sondern um die Verlegung von Vermögenswerten und Geschäftsaktivitäten vom Ausland in die Schweiz. Der Grundsatz, dass Gewinne dort zu versteuern sind, wo sie anfallen, wird durch diese Transaktionen nicht verletzt.

Zur Frage 11

"Ist der Regierungsrat der Meinung, dass gegen solche Taktiken der Steueroptimierung im Sinne des BEPS-Aktionsplans der Task Force der OECD vorgegangen werden muss?"

Ja, siehe Antwort zur Frage 10.

Zur Frage 12

"Ist der Regierungsrat bereit, aktiv gegen solche Steueroptimierungstaktiken vorzugehen, wenn sie den Steuerstandort Aargau betreffen? Wenn ja, mit welchen Mitteln? Wenn nein, warum nicht?"

Gegen Steueroptimierungen im Sinne von "BEPS"-Richtlinien kann vorgegangen werden, wenn die entsprechenden staatsvertraglichen und gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind. Die Schweiz arbeitet im Rahmen von "BEPS" aktiv in der OECD mit und ist gewillt, die notwendigen Standards umzusetzen. So leistet die Schweiz bereits Amtshilfe auf Anfrage gemäss Doppelbesteuerungsabkommen. Sie wird künftig den automatischen Informationsaustausch (zu Bankkonten) und den spontanen automatischen Informationsaustausch (zu Steuerrulings) vornehmen und plant die länderbezogene

Berichterstattung von Konzernen (Country-by-Country-Reporting). Alle aussensteuerrechtlichen Regelungen und Erlasse gehören in den Bereich des ausschliesslichen Bundesrechts. Die Kantone haben deren Umsetzung zwingend vorzunehmen.

Zur Frage 13

"Ist der Regierungsrat bereit, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass solche Steueroptimierungstaktiken in Zukunft verhindert werden? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?"

Wie erwähnt befürwortet der Regierungsrat das von der OECD eingeleitete Programm "BEPS". Er spricht sich bei einschlägigen Umfragen und Vernehmlassungen klar dafür aus und setzt sich dementsprechend ein.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'400.—.

Regierungsrat Aargau